



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz - Gemeinschaft

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2732**

Haus & Grund Schleswig-Holstein, Postfach 2307, 24022 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
per Email
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Der Vorsitzende

Haus & Grund Schleswig-Holstein
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Ihr Zeichen L 215
Ihre Nachricht vom 10. Dezember 2007
Unser Zeichen fä-du
Datum 15. Januar 2008

Entwurf zur Novellierung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2007 und nehmen gerne zu der beabsichtigten Novellierung der Landesbauordnung Stellung.

1.

Die Novellierung der Landesbauordnung ist unstrittig ein Schritt in die richtige Richtung. Mit den damit verfolgten Zielen, die baurechtlichen Regelungen auf das erforderliche Mindestmaß zurückzuführen, anwenderfreundliche Formulierungen zu schaffen sowie das Bauverfahren fortzuentwickeln und zu vereinfachen, stimmen wir uneingeschränkt überein. Wir begrüßen die Regelungen, in denen sich diese Ziele widerspiegeln. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Vereinfachungen im Bauverfahren, die in unseren Augen zu spürbaren Entlastungen der Grundstückseigentümer führen werden, die auf ihrem Grundstück bauen möchten.

Bedauerlicherweise geht der Entwurf in vielerlei Hinsicht den begonnenen Weg nicht zu Ende. Bei konsequenter Umsetzung der Ziele der Entbürokratisierung und Deregulierung hätte der Entwurf auch vor so mancher lieb gewonnener Regelung nicht halt machen dürfen. Uns erscheint, dass dem Innenministerium angesichts der Öffentlichkeitswirksamkeit teilweise der Mut verloren gegangen ist. Viele sinnvolle Baumaßnahmen geschehen regelmäßig allein schon aus vernünftigen, finanziellen oder aus marktwirtschaftlich orientierten Erwägungen der Eigentümer und bedürfen deswegen keiner gesetzlichen Regelung. Nicht alles, was sinnvoll ist, muß auch normiert werden. Beispielsweise denken wir an folgende Vorschriften:

Telefon 04 31 / 6 63 61 10
Telefax 04 31 / 6 63 61 88
Anschrift Sophienblatt 3, 24103 Kiel
info@haus-und-grund-sh.de
www.haus-und-grund-sh.de

- Herrichtung und Begrünung unbebauter Flächen (§ 8 Abs. 1 LBO)

Die Vorschrift kann nach unserer Auffassung gestrichen werden. Es ist im Interesse des Eigentümers, sein Grundstück zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht. Soweit eine Gemeinde Regelungsbedarf sieht, kann sie auf die ihr zustehenden bauplanungs- oder kommunalrechtlichen Befugnisse zurückgreifen.

- Kleinkinderspielplätze (§ 8 Abs. 2 LBO)

Haus & Grund hat sich stets für die Belange der Kinder eingesetzt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Kleinspielplatzes ist aber nicht erforderlich. Nicht nur die Errichtung, sondern insbesondere der Unterhalt des Kleinspielplatzes ist für den Eigentümer mit erheblichen Kosten verbunden, die oftmals in keinem Verhältnis zu den Nutzen des Kleinspielplatzes stehen. Der Wohnungsmarkt in Schleswig-Holstein ist zurzeit entspannt. Schon aus marktpolitischen Erwägungen wird der Eigentümer ein Interesse haben, auf die Bedürfnisse von Kindern und Familien einzugehen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch auf die soziale Verantwortung der Kommunen zu verweisen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Jedenfalls ist das Vorliegen von drei Wohneinheiten für die gesetzliche Verpflichtung zu ändern. Die Anzahl der Wohneinheiten ist zu erhöhen.

- Gestaltung (§ 10 LBO)

Nach der Vorschrift entscheidet allein subjektives Empfinden und persönliches Ermessen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Diese Kriterien sind indes zu Recht dem Baurecht fremd. Willkürlichen Entscheidungen werden Tür und Tor geöffnet. Soweit eine Kommune gestaltend auf das Ortsbild Einfluss nehmen möchte, stehen ihr die planungs- und satzungsrechtlichen Befugnisse zur Verfügung. Der Vorschrift, die ohnehin keine nennenswerten praktische Bedeutung hat, bedarf es nicht.

2.

Mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Rauchmelderpflicht entgegen der Empfehlung der Sachverständigenkommission in der Landesbauordnung verblieben ist. Bedauerlicherweise ist der Entwurf den vor allem seitens der Feuerwehr- und Schornsteinfegerverbänden vorgetragene öffentlichkeitswirksamen Argumenten gefolgt. Die auf einer sachlichen Grundlage beruhenden Empfehlungen der Sachverständigenkommission setzt der Entwurf der neuen Landesbauordnung nicht um. Wir hätten es begrüßt, wenn das Innenministerium auch in Zeiten, in denen der Wind von vorn bläst, konsequenterweise zu den Empfehlungen der seitens des Innenministerium berufenen Expertenkommission gestanden hätte.

a.

Auch an dieser Stelle möchten wir nochmals betonen, dass wir keinesfalls gegen den Einbau von Rauchwarnmeldern sind. Unstreitig ist der Einbau eines Rauchwarnmelders vor dem Hintergrund der in der Wohnung bestehenden Brandgefahren zu begrüßen. Der Einbau hat aber auf Vernunft und Eigeninitiative zu beruhen. Eine gesetzliche Verpflichtung führt lediglich zur Überregulierung sowie zu mehr Bürokratie und Verwaltung. Hierdurch werden die berechtigterweise mit der Novellierung der Landesbauordnung verfolgten Ziele geradezu konterkariert.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Musterbauverordnung Richtschnur für materiellen Regelungen der Landesbauordnung sein. Ebenso wie viele Bauordnungen anderer Bundesländer sieht die Musterbauordnung indes keine Rauchwarnmelderpflicht vor. Ausdrücklich haben andere Bundesländer davon Abstand genommen, hinsichtlich der Rauchmelderpflicht von der Musterbauordnung abzuweichen. So heißt es beispielsweise in einer Stellungnahme des Baden-württembergischen Wirtschaftsministerium vom 05.02.2004 (Landesdrucksache 13/2894):

„Eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohngebäude besteht nicht. Auch von Seiten der Versicherungswirtschaft wird dies nicht verlangt. Eine dahin gehende Vorschrift wäre eine wesentliche Verschärfung der Brandschutzanforderungen an den allgemeinen Wohnungsbau. Insbesondere könnte bei Einführung einer gesetzlichen Rauchwarnmelderpflicht – und der damit einhergehenden Bewertung ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung – auch die Wartung und Instandhaltung der Rauchmelder nicht mehr dem Eigentümer oder Mieter überlassen bleiben, insbesondere dann nicht, wenn der Einbau nicht freiwillig und aus Überzeugung erfolgt. Um sicherzustellen, dass die gesetzliche geforderte Frühwarnanlage jederzeit funktioniert, müssten vielmehr kostenpflichtig wiederkehrende Prüfungen durch die Baurechtsbehörden oder von diesen beauftragte Sachverständige oder Sachkundige vorgeschrieben werden. Das wäre eine erhebliche Belastung der Bürger und würde alle Bemühungen des Landes um Deregulierung, Standardabbau und Kostensenkung im Wohnungsbau konterkarieren.“

Für die Baurechtsbehörden würden sich im Falle einer gesetzlichen Vorgabe zusätzliche Überwachungstätigkeiten ergeben, die mit dem jetzigen Personalbestand nicht zu bewältigen wären. Bei einer Nachrüstverpflichtung des gesamten Wohnungsbestandes müssten ca. 4,7 Millionen Privathaushalte auf den nachträglichen Einbau der Rauchwarnmelder hin überprüft werden.“

Auch in Niedersachsen ist eine Übernahme einer Rauchmelderpflicht in die Landesbauordnung nicht vorgesehen. In ihrer Stellungnahme vom 02.03.2006 führt die Niedersächsische Landesregierung insoweit aus (Landtagsdrucksache 15/2676):

„Die Landesregierung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass der Einbau von Rauchmeldern grundsätzlich sinnvoll ist. Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung ist, insbesondere wegen eines unvertretbar hohen Kontrollaufwandes dennoch nicht gegeben. Vielmehr setzt die Landesregierung auf Aufklärung, zusammen mit den Feuerwehren, sowie auf die Möglichkeit, in Versicherungen günstigere Prämien für Wohnungen mit Rauchmeldern zu vereinbaren.“

Das Rheinland-Pfälzische Verfassungsgericht hat schließlich in seiner Entscheidung vom 5. Juli 2005 (Az.: VGH B 28/04) zu einer gesetzlichen Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmelder ausgeführt:

„Staatlicher Schutz ist umso mehr geboten, je stärker der Einzelne Gefahren ausgeliefert ist. Dies gilt insbesondere bei Gefahren von dritter Seite. Umgekehrt unterliegt der Gesetzgeber dann umso weniger konkreter Handlungspflichten, je mehr der Einzelne die Gefahrenlage und die Möglichkeit zu ihrer Abwendung selbst beherrscht. (...) Es ist daher von der Verfassung wegen nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber das Anbringen von Rauchwarnmelder grundsätzlich der Eigenverantwortung der Wohnungsnutzer überlassen und seine Schutzmaßnahmen auf die Unterrichtung der Bevölkerung und den Appell an deren Verantwortungsbewusstsein beschränkt hat. (...)

Angesichts von circa 1,9 Millionen Wohnungen im Land ist es nicht fehlerhaft, wenn der Gesetzgeber den zur Gewährleistung der Funktionssicherheit der Rauchwarnmelder erforderlichen Kontrollaufwand als unverhältnismäßig hoch bewertet hat. Um die Verwirklichung der Vorsorgemaßnahme dauerhaft sicherzustellen, müsste nicht nur die Anbringung der Rauchwarnmelder, sondern auch die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit überwacht werden. Hierzu zählt bei batteriebetriebenen Rauchwarnmelder, die auch nach Auffassung der Beschwerdeführerin bei Altbauten allein in Betracht kommen, insbesondere das rechtzeitige Auswechseln der Batterien. Die Wartungsarbeit kann zeitnah nur durch den Wohnungsinhaber erbracht werden. Wenn somit die Aufrechterhaltung der Funktionssicherheit batteriebetriebener Rauchwarnmelder letztlich doch von der Eigenverantwortung des jeweiligen Wohnungsnutzers abhängt, ist die Abwägung des Gesetzgebers von Verfassung wegen nicht zu

*beanstanden, auch bereits in Bezug auf den Einbau dieser Warmmelder auf das Verantwortungsbe-
wusstsein der Menschen zu vertrauen.“*

Dieser Auffassung ist von unserer Seite nichts hinzuzufügen. Anzumerken ist lediglich, dass wir stets unsere Bereitschaft erklärt haben, uns an Aufklärungskampagnen zu beteiligen und unsere Mitglieder über die Vorteile von Rauchwarnmelder zu informieren. Schon heute finden bereits zahlreiche Veranstaltungen unserer Ortsvereine in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr statt.

b.

Ferner zieht die Pflicht zum Einbau, Überwachung und Kontrolle beträchtliche Kosten nach sich, mit denen nicht nur die Hauseigentümer, sondern wegen deren Umlagefähigkeit auch die Mieter belasten werden. Mit dem Anstieg der Betriebskosten, die schon heute mit mehr als ein Drittel in die Miete einfließen, würde sich Wohnen weiter verteuern. Aus diesem Grund wird unsere Ablehnung einer gesetzlichen Verpflichtung auch vom Bundesverband des Deutschen Mieterbundes unterstützt.

Darüber hinaus darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der gesetzlich vorgeschriebene Einbau von Rauchwarnmeldern zu nicht unerheblichen miet- und haftungsrechtlichen Problemen führt:

Als Hauseigentümer ist der Vermieter für den Einbau und die Wartung der Rauchmelder zuständig. Da sich die Rauchwarnmelder in der Wohnung des Mieters befinden, ist die Kontrolle und der Wartung der Geräte nur mit dessen Zustimmung zulässig. Nach unseren Erfahrungen, die wir vor allem mit dem Betreten der Wohnung aufgrund des Heizungsablesens gemacht haben, werden nicht nur Termschwierigkeiten, sondern nicht selten auch handfeste Streitigkeiten zwischen den Mietparteien entstehen, da der Mieter dem Vermieter keinen Zugang zu seiner Wohnung gewähren möchte. Der Vermieter hat zudem keine Handhabe zu verhindern, dass der Mieter – beispielsweise leicht durch Herausnahme der Batterien – die Rauchmelder funktionslos machen. Dies erscheint nicht abwegig, soweit man bedenkt, dass Rauchwarnmelder oftmals schon durch Rauchentwicklung aus der Küche oder durch Zigarettenrauch in Funktion treten. Gleichwohl steht der Hauseigentümer als Vermieter in der bauordnungsrechtlichen Verantwortung.

Der gesetzlich vorgeschriebenen Einbau von Rauchwarnmeldern ist darüber hinaus mit haftungsrechtlichen Problemen verbunden.

Dies betrifft zum einem die Haftung für die durch einen Fehlalarm entstandenen Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr. Diese sind in der Regel zunächst vom Hauseigentümer zu tragen (vgl. nur VG Schleswig, Urteil vom 04.07.2003, Az.: 3 A 133/02). Als Schadensersatzforderung kann der Hauseigentümer gegebenenfalls die Kosten an den Mieter weitergeben. Zu bedenken ist aber, dass Rauchen und Kochen, soweit dies für den Fehlalarm

ursächlich geworden ist, in der Wohnung erlaubt sind. Der Vermieter kann regelmäßig keinen Regress vom Mieter nehmen.

Zum anderem sehen viele Sachversicherungsverträge einen Passus vor, aus der sich die Pflicht des Versicherungsnehmer herleitet, alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Es besteht somit die Gefahr des Wegfalles des Versicherungsschutzes, soweit der Hauseigentümer als Versicherungsnehmer keinen Rauchmelder einbaut bzw. dessen Wartung vernachlässigt und das Gerät nicht betriebsbereit hält. Angesichts der vorbeschriebenen Eingriffsmöglichkeit des Mieters auf den Rauchwarnmelder ist dieses Haftungsrisiko dem Hauseigentümer nicht zumutbar.

c.

Sollte entgegen der unsererseits geäußerten Bedenken an der Rauchmelderpflicht in der Landesbauordnung festgehalten werden, stellt sich die Frage, ob der Eigentümer der richtige Adressat dieser Verpflichtung ist. Einen insoweit anderen Weg ist die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern gegangen. Nach § 48 Abs. 4 der Landesbauordnung sind bestehende Wohnungen bis zum 31.12.2009 nicht durch den Eigentümer, sondern durch den Besitzer mit Rauchmeldern auszustatten. Die Vorteile dieser Regelung liegen auf der Hand:

- Soweit der Besitzer einer Wohnung zum Einbau von Rauchmeldern verpflichtet wird, ist diese Verpflichtung Ausdruck seiner Eigenverantwortlichkeit. Rauchmelder dienen vornehmlich dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Hausbewohners. Jede Person ist für ihr Leben und ihre Gesundheit selbst verantwortlich. Die Eigenverantwortlichkeit endet regelmäßig erst dort, wo die Person sich selbst nicht mehr schützen kann. Dies kann bei dem Einbau eines kostengünstigen Rauchmelders keineswegs angenommen werden. Unterstellt man einen Preis für einen Rauchwarnmelder in Höhe von etwa 5,- €, entstünden dem Hausbewohner beim Einbau der Rauchwarnmelder Gesamtkosten zwischen 15,- und 20,- €. Die Kosten sind angesichts seines Sicherheitsbedürfnisses angemessen und zumutbar. Des Schutzes durch Dritte, namentlich des Hauseigentümers, bedarf es mithin nicht.
- Mit der Übertragung der Einbaupflicht auf den Mieter könnten auch die Probleme vermieden werden, die im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter entstehen. Da der Besitzer für den Einbau und die Wartung der Rauchmelder zuständig wäre, entfielen die Termschwierigkeiten und die Streitigkeiten, die mit der Durchführung der Wartung durch den Hauseigentümer verbunden sein können. Ebenso hätte mit dem Besitzer diejenige Person für die Funktionsfähigkeit des Rauchmelders zu sorgen, in deren Einflussbereich sich dieser auch befindet. Wie bereits ausgeführt, hat der Hauseigentümer keine Handhabe zu verhindern, dass der Mieter – beispielsweise leicht durch Herausnahme der Batterien – die Rauchmelder funktionslos macht. Gleichwohl steht der Hauseigentümer in der bauordnungsrechtlichen Verantwortung. Dies ist unbillig und kann durch eine Übertragung der Einbaupflicht und damit der bauordnungsrechtlichen Verantwortung auf den Be-

sitzer verhindert werden. Vor diesem Hintergrund lassen sich auch die mit der Rauchmelderpflicht verbundenen Probleme besser und gerechter lösen.

- Nach § 49 Abs. 4 der LBO müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Räume, in die Rauchwarnmelder eingebaut werden müssen, werden demnach nicht nach objektiven Maßstäben festgelegt. Maßgeblich ist vielmehr die Vorstellung des Hausbewohners, der die Nutzung seiner Räume und hiermit verbunden auch die Räume bestimmt, in denen ein Rauchwarnmelder vorhanden sein muss. Nutzt der Hausbewohner beispielsweise einen Raum zunächst als Arbeitszimmer, ist der Hauseigentümer zum Einbau eines Rauchwarnmelders nicht verpflichtet. Wird der Raum aber später als Schlafzimmer oder Kinderzimmer genutzt, muss dagegen ein Rauchwarnmelder eingebaut werden. Zeigt sich der Hausbewohner bei der Nutzung seiner Wohnung experimentierfreudig oder unentschlossen, hat der Hauseigentümer schlimmstenfalls wöchentlich die Rauchwarnmelder umzubauen. Unterlässt dagegen der Hausbewohner die Anzeige der Nutzungsänderung, handelt der Hauseigentümer ordnungswidrig, da der Rauchwarnmelder nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Räumen angebracht ist. Dieser handgreiflichen Absurdität kann nur entgegengetreten werden, wenn die Einbaupflicht von Rauchwarnmeldern dem Hausbesitzer übertragen wird.

Nach alledem sprechen wir uns gegen eine gesetzliche Einbaupflicht von Rauchmeldern aus. Soweit an der Rauchmelderpflicht festgehalten wird, sehen wir nicht die Eigentümer, sondern die Besitzer in der bauordnungsrechtlichen Verantwortung.

3.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf eine Verpflichtung zum Einbau von Wasseruhren in den Wohnungsbestand nicht mehr vorsieht. Zu Recht hat der Entwurf von dieser die Haus- und Grundeigentümer unverhältnismäßig belastenden Regelung Abstand genommen.

Ebenso wie der Einbau von Rauchmeldern ist zwar der Einbau von Wasserzählern durchaus sinnvoll. Bei der Abrechnung der Wasser- und Abwasserkosten führen Wasseruhren unstreitig zu verbrauchsabhängigen und mithin gerechteren Ergebnissen. Die Mehrheit der Haus- und Grundeigentümer hat bereits freiwillig Wasseruhren einbauen lassen, nicht zuletzt um Streitigkeiten mit ihren Mietern zu vermeiden.

Bei der Diskussion darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Einbau von Wasserzählern in den Wohnungsbestand mit erheblichen Kosten verbunden ist. Vor allem bei alten Wohngebäuden ist der Einbau der Wasserzähler entweder überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand möglich, da oftmals mehrere Versorgungsleitungen bestehen bzw. über eine Leitung in einer Wohnung andere Einheiten mitversorgt werden. Insbesondere für private Hauseigentümer, deren finanzielle Mittel beschränkt sind, stellen diese Kosten eine erhebliche Belastung dar. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion um Umweltschutz und Energieeinsparung bei Immobilien stellt sich uns die Frage, ob die Investitionen der Hauseigentümer nicht besser in diesem Bereich aufgehoben wären.

Angesichts des mit dem Einbau verbundenen Kostenaufwandes ist es mithin dem Hauseigentümer zu überlassen, ob ein Einbau von Wasserzählern zu erfolgen hat. Bei seiner Entscheidung hat der Hauseigentümer im Einzelfall die Kosten mit den Nutzen des Einbaus der Wasserzähler sorgfältig abzuwägen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Kosten in keinem Verhältnis zu den Nutzen des Einbaus von Wasserzählern stehen, wenn letzterer nur mit unverhältnismäßigen Kosten realisiert werden kann. Schon aus diesem Grund kann die Entscheidung dem Hauseigentümer nicht vom Gesetzgeber auferlegt werden.

Der Einbau von Wasserzählern stellen eine Modernisierungsmaßnahme dar, welche den Vermieter zu einer Erhöhung der Miete berechtigen. Die Kosten des Einbaus werden demnach auf die Mieter mit der Folge weitergegeben, dass sich Wohnungen zusätzlich verteuern werden. Daneben können auch die Wartungskosten auf den Mieter umgelegt werden. Die ohnehin schon hohen Mietnebenkosten werden nochmals steigen. Mithin sind Hauseigentümer und Mieter gleichermaßen durch den gesetzlich vorgeschriebenen Einbau von Wasserzählern betroffen.

Wir hoffen, dass trotz der zu erwartenden Kritik daran festgehalten wird, die Verpflichtung zum Einbau von Wasseruhren zu streichen. Wir geben insoweit zu bedenken, dass voraussichtlich gerade diejenigen Kritik an der neuen Regelung üben werden, die den Einbau der Wasserzähler nicht zu bezahlen haben. Es ist stets leicht, Forderungen aufzustellen, die den eigenen Geldbeutel nicht betreffen.

4.

Mit Bedenken sehen wir abschließend die Regelung des § 65 Abs. 6 LBO, nach der die für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Bauvorlagenberechtigten dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht bedürfen. Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen für hochqualifizierte Architekten und Ingenieure eine Versicherungspflicht besteht, während Studiumsabsolventen und Handwerksmeister von dieser Verpflichtung befreit sind. Vor allem bei diesen Berufsgruppen ist der Bauherr vor finanziellen Schäden zu schützen. Es ist geradezu fahrlässig zu denken, bei Gebäude der Gebäudeklasse 1 und Anbauten bestünde ein geringeres Schadenspotential, welches nicht zwingend durch eine Versicherung abgedeckt werden müsse. Aus unserer Sicht ist nach alledem ein umfassender gesetzlich vorgeschriebener Versicherungsschutz zur Sicherung der Qualität des Bauens unabdingbar.

Für eine persönliche Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jochem Schlotmann
Verbandsvorsitzender